Abzeichnung

Bebauungsplan XII-29

für die Verbreiterung

der Gutsmuthsstraße, der Markelstraße und der Feuerbachstraße im Bezirk Steglitz

Planergänzungsbestimmungen

2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

1. Die Straßenbegrenzungslinien zwischen den Punkten A-B und C-D sind zugleich Baugrenzen.

Übersichtskarte 1:10000

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie

Nicht überbaubare Flächen
Frei- u. Verkehrsflächen

Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante

Gebäude (Bestand)
mit Geschoßanzahl

IV Wohn- und Mischbauten
IVIVIVIV Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 4. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i. A.

Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 9. 8. 1962

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz	Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlicht	Krings
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 30. X. 1959

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. Dezember 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 3. 60 bis 20. 4. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 9. Dezember 1960

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S.665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 8. April 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.

XII-29